

# **Transparenzbericht**

**2017**

des

**DGRV - Deutscher  
Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.  
Berlin**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	<b>Vorbemerkung</b> 3
2	<b>Rechtsform und Eigentumsverhältnisse</b> 3
3	<b>Leistungsstruktur</b> 4
4	<b>Vergütungsgrundlagen</b> 5
5	<b>Finanzinformationen</b> 5
6	<b>Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse</b> 5
7	<b>Mitgliedschaft in einem Netzwerk</b> 5
8	<b>Internes Qualitätssicherungssystem</b> 6
9	<b>Auftragsabwicklung</b> 11
10	<b>Nachschau</b> 15
11	<b>Externe Qualitätskontrolle</b> 16
12	<b>Erklärungen zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Erfüllung der Fortbildungspflicht</b> 17

## **1 Vorbemerkung**

Genossenschaftliche Prüfungsverbände, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden "VO (EU) Nr. 537/2014") alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Dieser Verpflichtung kommt der DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin (im Folgenden "DGRV"), für das Geschäftsjahr 2017 mit dem vorliegenden Transparenzbericht, in dem die Verbands- und Aufsichtsstruktur sowie das Qualitätssicherungssystem des DGRV dargestellt werden, nach.

## **2 Rechtsform und Eigentumsverhältnisse**

Der DGRV wurde am 15. Dezember 1971 gegründet und ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nummer VR 20565 B eingetragen. Der Sitz ist Berlin und die Anschrift der Hauptniederlassung lautet Pariser Platz 3 in 10117 Berlin. Eine Zweigniederlassung besteht unter der Anschrift Adenauerallee 121 in 53113 Bonn.

Der DGRV ist Spitzenverband und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

Als Prüfungsverband wurde dem DGRV am 22. Februar 1972 das Prüfungsrecht verliehen und er ist nach § 40a WPO im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Zweck des DGRV ist die Förderung und Vertretung der einheitlichen Interessen der Mitglieder und der diesen angeschlossenen genossenschaftlichen Einrichtungen.

Mitglieder des DGRV sind:

- 4 genossenschaftliche Bundesverbände,
- 10 genossenschaftliche Prüfungs- und Fachverbände im Sinne des § 54 GenG,
- 29 regionale Zentralgeschäftsanstalten,
- 24 Verbundunternehmen der genossenschaftlichen Gruppe sowie
- 58 sonstige Genossenschaften, juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die dem Genossenschaftswesen dienen und deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt.

Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließt der Verbandsrat des DGRV, wobei die Zuständigkeit des Vorstands unberührt bleibt. Der Verbandsrat besteht aus 40 Mitgliedern, die durch die genossenschaftlichen Bundesverbände und die genos-

senschaftlichen Prüfungs- und Fachverbände benannt werden. Die Benennung erfolgt nach einem in der Satzung festgelegten ausgewogenen Schlüssel. Kein Mitglied des Verbands verfügt daher über eine Stimmenmehrheit und auch die Möglichkeit einer beherrschenden Einflussnahme durch bestimmte Personen oder Gruppen ist nach der Satzung ausgeschlossen, da jedes Verbandsratsmitglied nur eine Stimme hat. Vorsitzender des Verbandsrats ist Herr Ralf W. Barkey, Vorstandsvorsitzender des Genossenschaftsverbandes - Verband der Regionen e. V., Frankfurt am Main.

### **3 Leitungsstruktur**

Der Vorstand des DGRV besteht aus

Dr. Eckhard Ott - Vorsitzender - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt

Dirk Johann Lehnhoff (bis 31. Juli 2017) - Rechtsanwalt

Andreas Schneider (seit 1. Juli 2017) - Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Vorstandsmitglieder sind auch Mitglieder der Geschäftsführung der DGR Deutsche Genossenschafts-Revision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Bonn (im Folgenden "DGR").

Der DGRV wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten ist möglich und in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. Alle wesentlichen Entscheidungen werden vom Vorstand in gemeinsamer Beratung und Abstimmung getroffen.

Der Verband verfügt über einen Verwaltungsrat, der u. a. die Geschäftsführung des Vorstands überwacht. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern des Verbandsrats. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Herr Günter Althaus, Präsident des DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V., Berlin.

Der Prüfungsbereich des DGRV wird von Dorothee Mende, Wirtschaftsprüfer Steuerberater, und Michael Strnad, Wirtschaftsprüfer Steuerberater, die ebenfalls Mitglieder der Geschäftsführung der DGR sind, als Prüfungsdienstleiter geführt.

Mit der DGR besteht ein Kooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der jeweiligen fachlichen Aufgaben als Prüfungsverband auf Bundesebene bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelt. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die Zurverfügungstellung qualifizierter fachlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Durchführung von Aufträgen des jeweils anderen Kooperationspartners und die wechselseitige Inanspruchnahme diverser Dienste.

Die Zuständigkeit für das Qualitätssicherungssystem hat der Vorstand auf Dorothee Mende und Michael Strnad übertragen. Für die Qualitätssicherung im Rahmen der Aufträge sind die jeweiligen auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen gemeinsam mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verantwortlich.

#### 4 Vergütungsgrundlagen

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und die leitenden Angestellten sieht neben einer festen Vergütung auch einen Jahresbonus als ergebnisabhängige leistungsbezogene Komponente vor. Die Höhe des variablen Vergütungsanteils übersteigt in der Regel nicht 15,0 % der festen Vergütung und bestimmt sich nach verschiedenen qualitativen Faktoren, zu denen auch die Einhaltung unserer Qualitätsstandards zählt.

#### 5 Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2017 setzte sich der Gesamtumsatz des Prüfungsbereichs des DGRV wie folgt zusammen (Aufgliederung des Gesamtumsatzes gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k VO (EU) Nr. 537/2014):

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	788
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	3.816
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom DGRV geprüft werden	475
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen (einschließlich Einnahmen aus nicht auftragsbezogenen Leistungen)	2.521
	7.600

#### 6 Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Geschäftsjahr 2017 wurden bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchgeführt (Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe f VO (EU) Nr. 537/2014):

- Münchener Hypothekenbank eG, München
Prüfung des Jahresabschlusses
- VR meine Raiffeisenbank eG, Altötting
Prüfung des Jahresabschlusses
- PSD Bank Nord eG, Hamburg
Prüfung des Jahresabschlusses

#### 7 Mitgliedschaft in einem Netzwerk

Über den Kooperationsvertrag mit der DGR, der die wesentlichen Elemente der gemeinsamen Berufsausübung regelt, und die gemeinsame Leitung der Kooperationspartner bilden der DGRV und die DGR ein Netzwerk im Sinne des § 319b HGB.

Die DGR, die ihren Sitz in Bonn und die Hauptniederlassung in der Adenauerallee 121 in 53113 Bonn hat, erzielte ausweislich ihres Transparenzberichtes im Geschäftsjahr 2017

einen Gesamtumsatz mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen von 3.939 TEUR.

## **8 Internes Qualitätssicherungssystem**

Der DGRV hat die nach der Wirtschaftsprüferordnung (im Folgenden "WPO"), insbesondere § 55b WPO, und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (im Folgenden "BS WP/vBP"), insbesondere § 50 ff. BS WP/vBP, einzuhaltenden Vorschriften in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert, um die Einhaltung der Berufspflichten zu gewährleisten und deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. Dabei werden auch die nach den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, zu beachtenden Regelungen, insbesondere der IDW Qualitätssicherungsstandard "Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)", berücksichtigt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundzüge des Qualitätssicherungssystems dargestellt.

### **8.1 Qualitätssicherungskonzept**

Mit dem Qualitätssicherungssystem wird das Ziel verfolgt, u. a.

- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften bei der Organisation des Unternehmens und der Auftragsabwicklung einzuhalten und
- die Erwartungen der Mandanten sowie der Öffentlichkeit an die Abwicklung der Aufträge, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen, zu erfüllen.

Um dieses Qualitätsziel zu erreichen, werden

- einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten: Qualitätssicherung ist Aufgabe eines jeden Mitarbeiters und einer jeden Mitarbeiterin,
- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Kenntnis gebracht,
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

Der Aufbau und die Förderung eines positiven Qualitätsumfelds, das der Beachtung gesetzlicher und berufsständischer Regelungen eine hohe Bedeutung beimisst und damit die Qualität der Berufsausübung unterstützt, stellt die Grundlage für die übrigen Bestandteile unseres Qualitätssicherungssystems dar. Ein wirksames Qualitätsumfeld hängt maßgeblich von dem integren Handeln, der fachlichen und persönlichen Kompetenz und

den Verhaltensweisen der Entscheidungsträger des DGRV ab. Es wird darüber hinaus entscheidend von der Bereitschaft aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beeinflusst, ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig auszuüben. Ein positives Qualitätsumfeld trägt dazu bei, dass unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Regelungen nicht nur der Form halber beachten, sondern sich mit den Qualitätszielen identifizieren und die erforderlichen Maßnahmen deshalb beachten, weil sie deren Bedeutung erkennen und verstehen.

Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert, damit eine einheitliche, stetige und personenunabhängige Anwendung sichergestellt ist. Die Dokumentation unserer Regelungen dient darüber hinaus der Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Nachschau und der externen Qualitätskontrolle sowie dem Nachweis, dass der DGRV seiner Pflicht zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Qualitätssicherungssystems nachgekommen ist und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten werden.

Der schnelle Wandel der internen und externen Bedingungen macht eine permanente Anpassung unseres Qualitätssicherungssystems erforderlich. Durch Maßnahmen der Überwachung wird die dauerhafte Wirksamkeit der Regelungen und Prozesse der Qualitätssicherung gewährleistet.

## **8.2 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten**

Über die allgemeinen Berufspflichten

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verschwiegenheit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- Berufswürdiges Verhalten,
- Honorarbemessung und Vergütung

sowie die internen Regelungen hierzu werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Einstellung sowie bei wesentlichen Änderungen umfassend informiert. Diese müssen dabei den Erhalt der Unterlagen und die Unterrichtung schriftlich bestätigen sowie eine Erklärung zur Einhaltung der Berufsgrundsätze abgeben. Eine Erklärung zur Unabhängigkeit wird darüber hinaus von den mit der Abwicklung von Aufträgen befassten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im jährlichen Turnus sowie bezogen auf den jeweiligen Auftrag eingefordert.

Auf die Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG findet Artikel 17 VO (EU) Nr. 537/2014 gemäß § 53 Abs. 2 GenG keine Anwendung. Der DGRV sieht dennoch entsprechende Regelungen zur internen Rotation und ein graduelles Rotationssystem bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vor.

- Die für die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse verantwortlichen Prüfungspartner haben ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens nach sieben Jahre zu beenden (Pflicht zur internen Rotation). Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.
- Daneben ist ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal eingeführt, das zumindest die als Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin registrierten Personen erfasst. Die graduelle Rotation erfolgt gestaffelt, sodass sie einzelne Personen und nicht das gesamte Prüfungsteam betrifft, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Abschlussprüfers.

Daher werden bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse vom Vorstand und der Prüfungsdienstleitung

- die betroffenen verantwortlichen Prüfungspartner und das daneben an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal über die internen Rotationspflichten informiert und
- auftragsbezogen interne Rotationspläne erstellt, bei denen die Rotation für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal gestaffelt und in angemessenem Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Prüfung erfolgt, sodass die Kontinuität der Prüfungsqualität gewährleistet wird, und deren Durchführung überwacht.

### **8.3 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

Die Regelungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen sollen sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken, nur Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Hierzu bestehen verschiedene IT-gestützte Prozesse und Arbeitshilfen.

In Bezug auf die Entscheidung zur Annahme, Fortführung oder vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sind dem Vorstand und der Prüfungsdienstleitung von den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüferinnen alle Sachverhalte zur Entscheidung rechtzeitig vorzulegen. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem zuständigen Prüfungsdienstleiter bzw. der zuständigen Prüfungsdienstleiterin und dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin.

### **8.4 Mitarbeiterentwicklung**

Die Qualität unserer Leistung wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforde-



rungen als auch unserem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des DGRV Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl bei der Einstellung,
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze,
- Ausbildung der Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen,
- Fachliche Fortbildung der Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Weiterentwicklung durch regelmäßige Eigen- und Fremdbeurteilungen sowie
- Regelmäßige und ausreichende Fachinformation.

Die Fortbildungsverpflichtung für Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen wird durch Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder Dozent sowie durch Selbststudium erfüllt. Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten, wovon 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.

Grundsätzlich soll für die Fortbildung der übrigen fachlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in entsprechender Anwendung der berufsrechtlichen Vorgaben jährlich ein Zeitaufwand von 40 Stunden (einschließlich Selbststudium) berücksichtigt werden.

Sämtliche fachlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern. Spezialisierungs- und Vertiefungskurse werden unter Berücksichtigung der aktuellen und der künftigen Arbeitsbereiche strukturiert und im Sinne der Gesamtoptimierung abgestimmt.

Aufgrund der Größe und Struktur des Prüfungsbereichs des DGRV ist die innerbetriebliche Kommunikation ausgeprägt. Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit bestehen auftragsnahe fachliche und persönliche Feed-Back-Prozesse. Darüber hinaus erfolgt mindestens einmal im Jahr mit jedem fachlichen Mitarbeiter und jeder fachlichen Mitarbeiterin ein strukturiertes Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch.

## **8.5 Gesamtplanung aller Aufträge**

Durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

Ausgangsgrundlage der Gesamtplanung aller Aufträge durch den Vorstand und die Prüfungsdienstleitung sind dabei die Einzelplanungen der Aufträge durch die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen. Dabei werden auch die Urlaubsplanung, die für die Aus- und Fortbildung vorgesehenen Zeiten, geplante Einstellungen sowie - soweit bekannt - das Ausscheiden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

ebenso berücksichtigt wie die erwartete Auftragsentwicklung. Es werden daher ausreichende Ressourcen für neue Aufträge einkalkuliert und für eventuell auftretende unvorhergesehene Probleme zeitliche Reserven eingeplant.

## **8.6 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen**

Durch die definierten Regelungen soll sichergestellt werden, dass eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen des DGRV, gewährleistet wird.

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ist verpflichtet, bei Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem möglichen Haftungsanspruch, diese Information unverzüglich an den Vorstand und die Prüfungsdienstleitung weiterzuleiten.

Der Vorstand nimmt gemeinsam mit der Prüfungsdienstleitung und dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin eine vorläufige Einschätzung des Sachverhalts, insbesondere der Begründetheit und Bedeutung des Sachverhalts vor. Bei offensichtlich begründeten und bedeutsamen Beschwerden erfolgt eine weitergehende Untersuchung unter Leitung eines unbeteiligten Mitglieds des Vorstands.

Werden die Beschwerden bzw. Verstöße durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet, sind Maßnahmen gemäß der im Folgenden definierten Vorgehensweise einzuleiten:

- Anforderung von Lösungsvorschlägen vom auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin,
- Festlegung des weiteren Vorgehens und Verteilung der zu erledigenden Aufgaben,
- Beachtung der Obliegenheitspflichten gegenüber der Berufshaftpflichtversicherung,
- Mitteilung der vorgesehenen Maßnahmen an den Beschwerdeführer sowie
- gegebenenfalls Einholung rechtlichen Rats.

Sofern eine Beschwerde einen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsauftrag betrifft, sind durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin in Abstimmung mit dem Vorstand und der Prüfungsdienstleitung umgehend Maßnahmen zu ergreifen. Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen des Qualitätssicherungssystems hin, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Schwächen beseitigt bzw. künftig die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten werden. Über diese Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

## **9 Auftragsabwicklung**

Das Qualitätssicherungshandbuch des DGRV enthält Vorschriften zur Qualitätssicherung bei der Abwicklung der einzelnen Aufträge. Bei der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen wird die Auftragsabwicklung darüber hinaus durch eine Prüfungssoftware, die auf Basis einer Standard-Prüfungssoftware in einem Gemeinschaftsprojekt von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften modifiziert worden ist, unterstützt.

Die wesentlichen Elemente des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen sind nachfolgend dargestellt.

### **9.1 Organisation der Auftragsabwicklung**

Die Vorgaben zur Organisation der Auftragsabwicklung sollen insbesondere sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten innerhalb des Prüfungsteams klar festgelegt und die Regelungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen eingehalten werden.

Der für die Auftragsdurchführung zu benennende Auftragsverantwortliche muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. Im DGRV trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation. Dem Mandanten werden der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüferin sowie etwaige weitere verantwortliche Prüfungspartner mitgeteilt. Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin kann einen Teil seiner/ihrer Aufgaben auf andere erfahrene Mitglieder des Prüfungsteams delegieren. In diesem Fall muss der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin aufgrund seiner/ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung des Auftrags die Durchführung der delegierten Aufgaben in angemessenem Umfang überwachen.

### **9.2 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung**

Die Regeln zur Auftragsabwicklung sollen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass die Prüfung einschließlich der Berichterstattung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durchgeführt wird. Dies betrifft insbesondere die

- sachgerechte zeitliche, personelle und sachliche Planung des Auftrags,
- Anleitung des Prüfungsteams durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin,
- Überwachung der Auftragsabwicklung durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin,

- abschließende Durchsicht der Ergebnisse des Auftrags und der wesentlichen Beurteilungen durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin sowie die Dokumentation der Auftragsabwicklung.

### **9.3 Anleitung des Prüfungsteams**

Durch die Anleitung des Prüfungsteams soll gewährleistet werden, dass sämtliche Aufträge den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln entsprechen und nach einheitlichen internen Arbeitsabläufen und Qualitätsgrundsätzen abgewickelt werden. Den Mitgliedern des Prüfungsteams sind daher vom auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen.

Durch die Prüfungsanweisungen soll sichergestellt werden, dass die Prüfungshandlungen den Besonderheiten des Mandantenumfelds und der Risikoeinschätzung entsprechend durchgeführt und dokumentiert werden. Dazu müssen sämtliche Mitglieder des Prüfungsteams Sinn und Zweck der ihnen übertragenen Aufgaben verstehen.

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin hat darauf zu achten, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen.

### **9.4 Einholung von fachlichem Rat**

Aufgrund der Durchführung von Aufträgen in einem komplexen Umfeld mit hoher Veränderungsgeschwindigkeit ist es nicht unüblich, dass im Verlauf einer Prüfung Zweifelsfragen auftreten. Sind diese für das Prüfungsergebnis bedeutsam, ist über die Einholung fachlichen Rats zu entscheiden. Ziel ist die Sicherung der Prüfungsqualität, sodass die Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin ist dafür zuständig, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm/ihr oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden, so sind weiterführende Konsultationen mit dem Vorstand und der Prüfungsdienstleitung erforderlich. Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, ist externer Rat einzuholen. Über die Einholung von fachlichem Rat außerhalb des Prüfungsteams entscheidet der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin in Abstimmung dem Vorstand und der Prüfungsdienstleitung.

### **9.5 Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse**

Die laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und die abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin oder den von damit beauftragten und dabei

überwachten Personen haben den Zweck, für alle wesentlichen Prüfungshandlungen das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Abwicklung der Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, berufsständischen und internen Regelungen erfolgt.

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase von dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden.

Das Prüfungsteam muss dabei den oder die verantwortlichen Prüfungspartner zeitnah mündlich oder schriftlich über die Punkte unterrichten, die für die Durchführung der Prüfung und die Berichterstattung wesentlich sind.

Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin muss an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang beteiligt sein, dass er bzw. sie sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Er bzw. sie muss in angemessener Weise laufend überwachen, ob die Teammitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise unter Beachtung der für sie relevanten Berufspflichten erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

Auch ein mitunterzeichnender verantwortlicher Prüfungspartner muss sich soweit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrages und der Auftragsdurchführung befassen, dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über die grundlegenden Prüfungsansätze, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als insbesondere auch im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden. Hierzu kann er sich vom auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der verantwortlichen Wirtschaftsprüferin und anderen Mitgliedern des Prüfungsteams informieren lassen, muss dort aber auch selbst nachfragen und ausgewählte Arbeitspapiere zur Prüfungsplanung und zu risikobehafteten Prüffeldern durchsehen.

Die Prüfungsergebnisse müssen rechtzeitig vor dem Prüfungsende und bevor die Berichterstattung datiert wird durchgesehen werden.

## **9.6 Auftragsbezogene Qualitätssicherung**

Bei Abschlussprüfungen wird in Abhängigkeit von dem Risiko des Prüfungsmandats (z. B. Art, Branche, Komplexität) entschieden, ob eine Berichtskritik durchzuführen ist. Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind. Die Berichtskritik wird nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen, die an der Erstellung des Prüfungsbe-

richts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Für gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verpflichtend durchzuführen. Ebenso hat in entsprechender Anwendung von Artikel 8 VO (EU) Nr. 537/2014 eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden, wenn eine Genossenschaft kapitalmarktorientiert im Sinne von § 264d HGB oder ein CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd EUR ist (§ 57a GenG). Für andere Aufträge ist ausgehend von dem Risiko des Mandats unter Heranziehung geeigneter Kriterien zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Prüfungsdurchführung nicht beteiligt sind.

### **9.7 Lösung von Meinungsverschiedenheiten**

Die Regelungen zur Vorgehensweise bei Meinungsverschiedenheiten zu bedeutsamen Zweifelsfragen innerhalb des Prüfungsteams und zwischen dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin, den konsultierten Personen sowie gegebenenfalls der für die auftragsbezogene Qualitätssicherung zuständigen Person sehen vor, dass bei fachlichen Meinungsverschiedenheiten

- innerhalb des Prüfungsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der intern üblichen Recherchemöglichkeiten nicht geklärt werden können, diese zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin zu besprechen sind und der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer bzw. die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin sicherzustellen hat, dass diese - gegebenenfalls unter Einbeziehung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und/oder des Vorstands und der Prüfungsdienstleitung - gelöst werden,
- zwischen dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin und konsultierten Personen oder dem auftragsbezogenen Qualitätssicherer die Einschaltung des Vorstands und der Prüfungsdienstleitung erfolgt, die gemeinsam mit dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin über den Sachverhalt und darüber, ob rechtlicher Rat einzuholen ist und welche weiteren Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind, entscheiden.

## **9.8 Auftragsdokumentation**

Die Arbeitspapiere sind in angemessener Zeit nach Beendigung der materiellen Prüfung fertigzustellen.

Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- ist sicherzustellen, dass in der Prüfungsakte mindestens die in § 51b Abs. 5 WPO und § 58 BS WP/vBP genannten Angaben festgehalten werden;
- ist die Prüfungsakte spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zu schließen;
- sind Regelungen zur Einrichtung wirksamer Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für eingesetzte Datenverarbeitungssysteme einzuführen und dabei die Vertraulichkeit, die Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten sowie die Befugnisse für einen Zugriff zu regeln.

Die Handakten gemäß § 51b Abs. 4 WPO sind ebenso wie die Arbeitspapiere für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren.

## **9.9 Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten**

Sofern fallweise die Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten auf Dritte erfolgt, wird durch entsprechende Regelungen sichergestellt, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht auch in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten nicht beeinträchtigt sowie die Verschwiegenheitspflichten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Regelungen sehen des Weiteren vor, dass die eigenverantwortliche Urteilsbildung des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin auch bei der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten auf Dritte gewährleistet bleibt und wichtige Entscheidungen immer von dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferin getroffen werden.

## **10 Nachschau**

Die Nachschau ist ein wesentliches Element unseres Qualitätssicherungssystems.

Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, angemessen sind und eingehalten werden.

Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. Als Abschlussprüfer, der gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführt, erfolgt die Nachschau jährlich, zumindest bezogen auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die Abschlussprüfung, die Fortbildung,

die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für die Prüfungsakte.

Die Ergebnisse der Nachschau werden an den Vorstand und die Prüfungsdienstleitung berichtet und enthalten insbesondere folgende Informationen:

- Beschreibung der durchgeführten Nachschaumaßnahmen,
- Feststellungen zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems,
- Vorschläge und bereits durchgeführte Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems,
- Behebung der in früheren Nachschaumaßnahmen festgestellten Mängel sowie
- im Rahmen der Nachschau festgestellte oder auf andere Weise bekannt gewordene, nicht geringfügige, Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die VO (EU) Nr. 537/2014 bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, einschließlich der aus den Verstößen erwachsenen Folgen und den zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

## **11 Externe Qualitätskontrolle**

Der DGRV ist im Register der Wirtschaftsprüferkammer nach § 40a WPO eingetragen und nimmt am System der Qualitätskontrolle nach § 63e GenG in Verbindung mit § 57a WPO teil. Die letzte Qualitätskontrollprüfung wurde am 15. Februar 2017 beendet und die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 13. November 2017 mitgeteilt, dass gemäß Beschluss der Kommission für Qualitätskontrolle die nächste Qualitätskontrolle des DGRV bis zum 15. Februar 2020 durchzuführen ist.

Als gesetzlicher Prüfungsverband, der Abschlussprüfungen bei Unternehmen durchführt, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind, unterliegt der DGRV ebenfalls gemäß § 63h GenG in Verbindung mit § 62b WPO den Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Derzeit findet eine Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle statt.



**12 Erklärungen zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Erfüllung der Fortbildungspflicht**

**12.1 Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d VO (EU) Nr. 537/2014**

"Hiermit erklären wir, dass das Qualitätssicherungssystem des DGRV (Abschnitte 8 bis 10) wirksam ist."

**12.2 Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g VO (EU) Nr. 537/2014**

"Hiermit erklären wir, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit (Abschnitt 8.2) Bestandteil des Qualitätssicherungssystems des DGRV sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat."

**12.3 Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h VO (EU) Nr. 537/2014**

"Hiermit erklären wir, dass die Berufsangehörigen des DGRV zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten worden sind (Abschnitt 8.4)."

Berlin, den 30. April 2018

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Dr. Eckhard Ott

Andreas Schneider